

## Solidaritätsgruppe Afghanistan

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Solidaritätsgruppe Afghanistan"
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Wien und ganz Österreich, auf Afghanistan und andere Länder, wo Projektpartner\*innen ihren Sitz haben und aktiv sind.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht ausgeschlossen.

### § 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).
- (2) Die Solidaritätsgruppe Afghanistan bezweckt, die Kommunikation mit Menschen in und aus Afghanistan zu erweitern, zu verbessern und ihre Anliegen unterstützen.
- (3) Der Verein engagiert sich für Menschenrechte und Frauenrechte. Das beinhaltet insbesondere, sich für Existenzsicherung, Selbstbestimmung, Mobilität, Bildung und freie Meinungsäußerung einzusetzen.

Die Ziele des Vereins sind somit:

- Die Veranstaltung bzw. Beteiligung von/an Unternehmungen, welche den Vereinsprinzipien gerecht werden. Dies umfasst Aktivitäten gegen Rassismus, Sexismus, Umweltzerstörung / Klimaschädigung und Diskriminierung. Die Unternehmungen umfassen beispielsweise: öffentliche Veranstaltungen, Diskussionen, Informationssammlungen, Beratungen, Vernetzungen, Protest- und Solidaritätsaktionen sowie Community-Arbeit in Wien und unter Umständen auch anderen Orten. Der Großteil der Unternehmungen des Vereins soll darauf abzielen Migrant\*innen, Geflüchtete und Menschen aus und in Afghanistan zu erreichen beziehungsweise zu unterstützen.
- Unterstützung und Sammeln sowie Verteilen von Spenden für Menschen in Afghanistan in engster Abstimmung mit vertrauenswürdigen Expert\*innen in Wien und Afghanistan.

Die Unterstützung kann umfassen

- Direkthilfen für Lebensmittel, Medikamente etc.,
- Unterstützung für Bildung, insbesondere für Mädchen- und Frauenbildung,
- Initiativen zur strukturellen Verbesserung der Lebensverhältnisse,
- Aufgreifen von Vorschlägen, Vorhaben, Wünschen von Frauen und Mädchen in Afghanistan im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten
- Gesundheitsförderung,
- Sensibilisierung für und Maßnahmen gegen Diskriminierung,
- Sensibilisierung für gleichberechtigte Teilhabe,
- Unterstützung betreffend (strukturelle) Unterdrückung,
- Entwicklung von adäquaten Kommunikationsstrukturen,
- Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen, die dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen und Einbindung in entsprechende Netzwerke.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

#### **(1) Ideelle Mittel**

- Veranstaltungen und Treffen zu den unter § 2 genannten Themen, die weitgehend frei zugänglich sein sollen,
- Veröffentlichungen dazu online, in sozialen Medien und in Papierform, zB. Blog, Newsletter, Flyers uä.,
- Unterstützung von Vereinsbeteiligten, die dazu spezielle Angebote entwickeln wollen, insbesondere Unterstützung von innovativen Ideen,
- Förderung des Austauschs zwischen Menschen in Österreich und Afghanistan,
- Förderung des guten Zusammenlebens von Menschen in Österreich und in Wien, unabhängig von Herkunft
- Durchführung von Projekten,
- Kooperation mit afghanischen Communitys und Vereinen,
- Kooperation mit Personen und Einrichtungen zur Gleichbehandlung und Gleichstellung,
- Kooperation mit Wissenschaftler\*innen und wissenschaftlichen Organisationen,
- Kooperation mit antirassistischen Gruppen,
- Kooperation mit Gruppen, die sich für Nachhaltigkeit einsetzen,
- Kooperation mit öffentlichen und privaten Trägern im Bereich der Diversität und des internationalen Austauschs, die auf Würde und Selbstbestimmung basieren,
- Kooperation mit internationalen Institutionen und Organisationen.

#### **(2) materielle Mittel**

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse
- Förderungen und Subventionen
- Schenkungen und sonstige Zuwendungen
- Erträge / Unkostenbeiträge (Eintrittsgelder, aus Veranstaltungen zu den unter §2 genannten Themen, Einnahmen aus anlassbezogener Ausgabe von Speisen und Getränken), Erträge aus Publikationen
- Ehrenamtliche Arbeiten

### **§ 4: Arten der-Beteiligung**

Die Beteiligung kann sein

- Aktive Beteiligung („Aktive“) oder
- Unterstützende Beteiligung („Unterstützer:innen“)

Alle Aktiven sind zu den regelmäßig stattfindenden Plena eingeladen. Die Tagesordnung wird unter Berücksichtigung aller zeitgerecht eingehenden Anträge festgelegt. Alle anwesenden Aktiven stimmen ab. Es gilt eine einfache Stimmenmehrheit. Die Stimmberechtigung ist den Aktiven vorbehalten. Alle Aktiven können grundsätzlich sowohl von der Leitung als auch vom Plenum in eine Arbeitsgruppe berufen werden. Die Teilnahme ist freiwillig. Unterstützender\*innen sind mindestens zu jährlichen Vollversammlungen und zu geselligen Events eingeladen, egal ob sie ideell oder materiell unterstützen. Das Plenum beschließt, zu welchen Plenarthemen auch Unterstützende einzuladen sind. Die genaue Ausführung der Rechte und Pflichten der Beteiligten wird unter § 7 angeführt.

## **§ 5: Aufnahme als Aktive oder Unterstützende**

(1)–Alle physischen Personen, die die Tätigkeit des Vereins unterstützen, können als Aktive oder Unterstützende dem Verein beitreten. Sie beteiligen sich im vereinbarten Umfang bzw. nach ihren Möglichkeiten an der Vereinsarbeit.

(2) Jede natürliche oder juristische eigenberechtigte Person, die keine rassistischen, sexistischen sonst wie diskriminierenden oder umweltzerstörerischen Absichten und/oder Praktiken verfolgt, kann aufgenommen werden. Über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Vereinsbeteiligten entscheidet das Plenum. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden

(3) Die Aufnahme in die Gruppe der Aktiven kann frühestens nach zweimaliger Anwesenheit im Plenum erfolgen.

## **§ 6: Beendigung der Aktiven und der Unterstützenden Beteiligung**

(1) Die Beteiligung (Aktive sowie Unterstützer\*innen) erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Plenum mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Nachrichtenversands / der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Ausschluss von Aktiven oder Unterstützenden:

Der Ausschluss von Beteiligten durch das Plenum ist mit einfacher Mehrheit möglich, wenn sie trotz persönlicher oder schriftlicher Aufforderungen, den durch die Satzung festgelegten oder sonstigen übernommenen Pflichten nicht nachkommen oder sich sonst vereinschädigend verhalten. Sofern Beteiligten rassistische, sexistische oder sonst wie diskriminierende Aussagen / Handlungen nachgewiesen werden, können sie mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Beteiligten**

(1) Die Beteiligten sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht im Plenum sowie in der Vollversammlung und das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den Aktiven zu.

(2) Alle Beteiligten sind berechtigt, von der Leitung die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Alle Aktiven können die Einberufung eines Plenums verlangen.

(4) Die Beteiligten sind mindestens einmal jährlich in einer Vollversammlung von der Leitung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Beteiligten dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat die Leitung den betreffenden Personen diesbezügliche Informationen auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Beteiligten sind von der Leitung über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies im Plenum, ist die Rechnungsprüfung einzubinden.

(6) Die Beteiligten sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Aktiven und Unterstützenden sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Plenum beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: Struktur des Vereins – Vereinsorgane und Instrumente**

Organe des Vereins sind das Plenum, die Vollversammlung, die Leitung, die Rechnungsprüfung und das Schiedsgericht.

Die Vereinspraxis ist von **Konsensentscheidungen geprägt**

- Konsens bedeutet, dass nach eindeutiger und klarer Formulierung eines Entscheidungsvorschlages keine der anwesenden stimmberechtigten Personen ausdrücklich Einwände erhebt. In diesem Fall gilt der Vorschlag als angenommen und wird im Protokoll vermerkt.

- Bei Einwänden müssen diese begründet und diskutiert werden. Daraufhin wird ein neuer Entscheidungsvorschlag formuliert, in den die Ergebnisse dieser Diskussion einfließen, woraufhin abermals nach Konsens gefragt wird.
- Kann kein Konsens gefunden werden stehen 4 Möglichkeiten offen:
  - a) Ist die Entscheidung dringend, kann im Konsens eine sofortige Abstimmung über den letzten Entscheidungsvorschlag beschlossen werden. Es gilt einfache Mehrheit.
  - b) Ist die Entscheidung nicht dringend, kann im Konsens eine Vertagung beschlossen werden.
  - c) Wenn einzelne Personen zwar Bedenken gegenüber einer bestimmten Entscheidung hegen, die Beschlussfassung aber nicht behindern wollen, besteht die Möglichkeit, diese Bedenken zu Protokoll zu geben, ohne dass die Entscheidung dadurch verhindert wird.
  - d) Für spezielle Aufgaben können kleinere Gruppen, Arbeitsgruppen, gebildet werden, die ein Thema weiter aufbereiten. Sie können auf die spezielle Thematik begrenzt Entscheidungen treffen, halten aber möglichst Rücksprache im Plenum bzw. informieren das Plenum. Der Rahmen, in dem eine Arbeitsgruppe eigenständig Entscheidungen treffen kann, wird bei der Gründung der Gruppe im Plenum bestmöglich festgelegt.  
Kleinere Gruppen können so etwa bezüglich der Organisation von im Plenum beschlossenen Veranstaltungen oder Aktivitäten des Vereins gebildet werden.

## § 9: Das Plenum

### Aufgaben des Plenums

- Das Plenum bespricht die laufenden Agenden und fasst Beschlüsse zu den aktuellen Tagesordnungspunkten.
- Das Plenum hat ein Vetorecht bei allen Entscheidungen der Leitung.
- Es beauftragt die Leitung oder andere Personen mit der Erledigung von Arbeiten.
- Es dient der Koordination der vereinsinternen Arbeitsaufteilung.
- Es setzt die Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten fest.
- Es entscheidet über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Beteiligten und legt gegebenenfalls verbindliche Standardprozeduren dafür fest.
- Die Entscheidungen des Plenums erfolgen nach Möglichkeit im Konsens.

### Regelungen für Plena

- Das Plenum ist die regelmäßige Versammlung der Aktiven.
- Die Tagesordnung wird von den Aktiven erstellt und mindestens 2 Tage vor dem Termin bekannt gegeben. Jede\*r Aktive kann Tagesordnungspunkte in Form von Anträgen einbringen. Beschlüsse können nur zu den festgelegten Tagesordnungspunkten erfolgen. Anträge von Unterstützenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- Ein außerordentliches Plenum findet auf
  - a) Beschluss der Leitung oder des Plenums,
  - b) schriftliche begründete Einladung von Aktiven, sofern diese von mindestens zwei weiteren Personen unterstützt wird.
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfung,
  - d) Beschluss eines/einer Rechnungsprüfer\*in,
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

statt.

- Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Plena sind alle Aktiven mindestens 2 Tage vor dem Termin postalisch oder digital einzuladen. Die Anberaumung des Plenums hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Leitung, Rechnungsprüfung oder Kurator\*in. Für letztere Variante gilt ein Vorlauf von 4-Wochen.
- Anträge zum Plenum sind mindestens zwei Tage vor dem Termin des Plenums bei der Leitung schriftlich oder digital einzureichen.
- Am Plenum sind alle Aktiven teilnahme- und stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts im Wege einer schriftlichen oder digitalen Bevollmächtigung ist zulässig.

- Das Plenum ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- Die Wahlen und die Beschlussfassungen im Plenum erfolgen in der Regel im Konsens. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Der Vorsitz im Plenum soll rotieren.
- Das Plenum kann Arbeitsgruppen mit der Bearbeitung eines Themas beauftragen. Arbeitsgruppen berichten regelmäßig an die Leitung und das Plenum.
- Plena können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Plena sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Personen an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

## **§ 10: Die Vollversammlung**

Mindestens einmal jährlich findet eine Vereinsvollversammlung statt. Dazu werden alle Beteiligten mindestens 1 Woche vorher digital oder postalisch unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Bis 2 Tage vor dem Termin können alle Beteiligten Anträge einbringen. Dann ist die Vereinsvollversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Nur Aktive sind stimmberechtigt. Es wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Der Vorsitz der Vollversammlung wird spätestens bei jenem Plenum, das zuletzt vor der Vollversammlung stattfindet, festgelegt. Der Vorsitz hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass nach Möglichkeit alle relevanten Anträge auf der Vollversammlung behandelt werden. Dabei sollen Anträge von Unterstützer:innen nicht minder gewertet werden, als jene von Aktiven. Er achtet auf einen angemessen zeitlichen und technischen Rahmen. Eine außerordentliche Vollversammlung kann nach Angabe von nachvollziehbaren Gründen der Dringlichkeit und mit einfacher Mehrheit am Plenum beschlossen werden.

### **Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten**

- Beschlussfassung über den Voranschlag,
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfung,
- Wahl und Enthebung der Mitglieder der Leitung und der Rechnungsprüfung,
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfung und Verein,
- Entlastung der Leitung,
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Die Leitung**

### **Aufgaben der Leitung**

Der Leitung kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Leitung fasst Beschlüsse durch gemeinsame Einigung. Dafür ist es notwendig, dass beide anwesend sind und einstimmig entscheiden. In den Wirkungsbereich der Leitung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- Information der Vereinsbeteiligten über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **Funktionen der Leitungspersonen**

Wenn vom Plenum nicht anders festgelegt, entscheiden die Mitglieder der Leitung über die Verteilung der Funktionen.

- Der/die Sprecher\*in führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- Der/die Sprecher\*in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Sprecher\*in oder der Stellvertretung.
- Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern Leitung und Verein bedürfen der Zustimmung des Plenums.
- Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den gewählten Leitungspersonen erteilt werden.
- Bei Gefahr im Verzug ist der/die Sprecher\*in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Plenums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- Die Leitung oder von ihr ernannte Aktive übernehmen die Funktion des Finanzreferats. Er ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- Die gewählten Leitungspersonen sind sowohl zur gegenseitigen Vertretung als auch zur Delegation von Aufgaben an das Plenum bzw. an Arbeitsgruppen berechtigt.

## **Regelungen für die Leitung**

- Die Leitung wird von der Vollversammlung gewählt.
- Sie besteht aus zumindest 2 Personen, Sprecher\*in und Stellvertretung. Wenn möglich soll die Leitung durch eine oder mehrere vom Plenum dafür beschlossene Personen erweitert werden. Dies könnten etwa Delegierte aus bestehenden Arbeitsgruppen sein. Andererseits kann die Leitung Arbeitsgruppen mit der Bearbeitung eines Themas beauftragen, sofern dies den Beschlüssen und der Meinung des Plenums nicht widerspricht. Diese Arbeitsgruppen berichten regelmäßig an die Leitung und das Plenum.
- Fällt eine Leitungsperson aus, hat das Plenum eine neue Leitungsperson zu ernennen..
- Fällt die gesamte Leitung aus, so ist jeder/jede Rechnungsprüfer\*in / verpflichtet, unverzüglich ein außerordentliches Plenum zum Zweck der Neuwahl der Leitung einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer\*innen handlungsunfähig sein, haben Aktive, die die Notsituation erkennen, unverzüglich ein außerordentliches Plenum einzuberufen.
- Die Funktionsperiode der Leitung beträgt 1 Jahr; Wiederwahl ist möglich.
- Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds der Leitung durch Enthebung und Rücktritt.
- Das Plenum kann die gesamte Leitung oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Bei der Enthebung Einzelner kann eine Kooptierung erfolgen, bei Enthebung der gesamten Leitung wird eine Vollversammlung einberufen. Enthebungen treten mit Bestellung der neuen Leitungspersonen in Kraft.
- Die Mitglieder der Leitung können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- Die Rücktrittserklärung ist an das Plenum zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Nachbesetzung der nachfolgenden Person(en) wirksam.

## **§ 12: Rechnungsprüfung**

- Zwei Personen werden von der Vollversammlung—auf die Dauer von 1 Jahr für die Rechnungsprüfung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfung darf keinem Organ – mit Ausnahme des Plenums – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- Der Rechnungsprüfung obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel. Die Leitung hat den Rechnungsprüfer\*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfung hat der Leitung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfung und Verein bedürfen der Genehmigung durch das Plenum.

### **§ 13: Schiedsgericht**

- Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- Das Schiedsgericht setzt sich aus mindestens drei Aktiven-zusammen. Es wird derart gebildet, dass alle Streitparteien der Leitung jeweils ein Mitglied als Schiedsrichter\*in schriftlich namhaft machen. Nach Verständigung durch die Leitung innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter\*innen binnen weiterer 14 Tage eine dritte stimmberechtigte Person für den Vorsitz des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme des Plenums – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach beiderseitiger Anhörung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 14: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von der Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Die Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine verantwortliche Person zu berufen und zu beschließen, wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- Die letzte Leitung hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### **§ 15: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein "Solidaritätsgruppe Afghanistan" verfolgen, ansonsten Zwecken der Sozialhilfe.

### **§ 16: Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

Statutenänderungen sind gemäß Vereinsgesetz ab der Einreichung bei der Vereinsbehörde nach Ablauf der Frist oder mit früherer Erlassung eines Bescheides gültig.

Wien, 27.05.2023

Farhat Ariana, Mansoor Ayobi  
Gründer\*innen